

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Anwendungsbereich dieser Konformitätserklärung

Diese Konformitätserklärung ist anwendbar für Radium Produkte, die heute und in Zukunft durch die Radium Lampenwerk GmbH, bzw. ein verbundenes Unternehmen, im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden, insofern keine nachfolgende Konformitätserklärung von Radium bereits veröffentlicht wurde. Diese Konformitätserklärung kann auch für andere Märkte als den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt werden, insofern die dort anwendbaren, gesetzlichen Anforderungen schwächer oder gleich den im Europäischen Wirtschaftsraum anwendbaren, gesetzlichen Anforderungen sind.

Gesetzliche Anforderungen im Europäischen Wirtschaftsraum

Das Inverkehrbringen von elektrischen und elektronischen Produkten unterliegt regionalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen. In der Europäischen Union (EU) sind diese gesetzlichen Regelungen sowohl in Richtlinien, die jeweils in nationales Recht der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden, oder in unmittelbar rechtswirksamen Verordnungen festgelegt. Die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Anforderungen gehört zur Rechtspflicht des Inverkehrbringers von Produkten im Europäischen Wirtschaftsraum.

Radium Erklärung zur CE-Kennzeichnung von Produkten

Radium Produkte werden generell konform zu anwendbaren EU Richtlinien und Verordnungen in Verkehr gebracht, was durch das Anbringen des CE Zeichens auf dem Produkt bestätigt wird. Die detaillierte Konformität des Radium Produktes zu den relevanten Richtlinien und Verordnungen wird in der entsprechenden EU Konformitätserklärung erklärt, die üblicherweise abdeckt:

- Richtlinie 2014/35/EU („Niederspannungsrichtlinie“)
- Richtlinie 2014/30/EU („Elektromagnetische Verträglichkeit“)
- Richtlinie 2014/53/EU („Funkanlagen-Richtlinie“)
- Richtlinie 2011/65 EU („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)“)
- Richtlinie 2009/125 EC (Ökodesign-Rahmenrichtlinie“) und die Verordnung der Kommission (EU) 2019/2020 („Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte“)
- Verordnung (EU) Nr. 2017/1369* („Energieverbrauchskennzeichnung-Rahmenverordnung“) und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 („Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen“)

(*Hinweis: Die Energieverbrauchskennzeichnung-Rahmenverordnung ist nicht Teile der CE – Kennzeichnung und wurde hier der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.)

Radium Erklärung zu Stoffen in Produkten

Radium hat ein Managementsystem implementiert, das die Einhaltung der Konformität seiner Produkte und deren Verpackung mit den relevanten gesetzlichen Anforderungen gewährleistet.

Produkte, die Radium heute und in Zukunft im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr bringt, erfüllen hinsichtlich Stoffe in Produkten die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Produktnormen (EN/IEC). Dies beinhaltet insbesondere:

- Radium Produkte enthalten keine der unten aufgelisteten Stoffe über der jeweiligen Maximalkonzentration, es sei denn, eine Ausnahme der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU Annex III wird angewendet.

○

Stoff / Anwendung	Maximaler Gehalt
Blei (Pb)	0,1 % (Gewicht)
Quecksilber (HG)	0,1 % (Gewicht)
Cadmium (Cd)	0,01 % (Gewicht)
Sechswertiges Chrom (Cr ⁶⁺)	0,1 % (Gewicht)
Polybromiertes Biphenyl (PBB) bzw. polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1 % (Gewicht)
Di (2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP) Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP)	0,1 % (Gewicht)

- Radium Produkte und deren Verpackung enthalten keine Stoffe, die durch die REACH Verordnung (EC) 1907/2006, Artikel 67 und Annex XVII, oder die Verordnung (EU) 2019/1021 (persistente, organische Schadstoffe) und (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, verboten sind.
- Radium-Produkte halten Quecksilbergrenzwerte der Verordnung (EU) 2017/852 (EU-Umsetzung der Minamata-Konvention) und EU) 649/2012 über Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ein.
- Verpackungen und Verpackungskomponenten von Radium-Produkten sind konform mit der Direktive 94/62/EC zu Verpackungen und Verpackungsmüll. Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Verpackung und den Verpackungskomponenten überschreitet nicht den Grenzwert von 0,01 % (Gewicht).
- Radium Produkte, die Batterien enthalten, sind konform zur Direktive 2006/66/EC und halten die Grenzwerte für Quecksilber (0,0005% (Gewicht)) und Cadmium (0,002% (Gewicht)) ein, es sei denn, eine Ausnahme gemäß Artikel 4 der Richtlinie wird angewendet.

Wipperfürth, März 2022

signed **ppa. Dirk Böhnke**
Leiter Produktion

signed **Bernhard Kläser**
Quality Management, QM